Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/1472

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 — 68070 — 6121/63

Bonn, den 18. September 1963

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der EWG für eine

Verordnung des Rats betreffend die Festsetzung der Futtergetreidemenge, die zur Erzeugung von einem Kilogramm zum Verbrauch bestimmter Geflügeleier in der Schale und zur Erzeugung von einem Kilogramm Bruteier von Hausgeflügel erforderlich ist.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der EWG vom 10. September 1963 dem Herrn Präsidenten des Rats der EWG übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Die endgültige Beschlußfassung durch den Rat erfolgt voraussichtlich auf der Ratstagung vom 23./26. September 1963.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Ludwig Erhard

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung des Rats betreffend die Festsetzung der Futtergetreidemenge, die zur Erzeugung von einem Kilogramm zum Verbrauch bestimmter Geflügeleier in der Schale und zur Erzeugung von einem Kilogramm Bruteier von Hausgeflügel erforderlich ist

(Vorschlag der Kommission an den Rat)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 21 [1]) des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Eier, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 5 Buchstabe a) Satz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit den Verordnungen Nr. 36 und 38 des Rats [2]) und [3]) sowie der Verordnung Nr. 42 des Rats [4]), letztlich geändert durch die Verordnung Nr. 12/63/EWG des Rats [5]), wurde die Futtergetreidemenge im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe a) der Verordnung Nr. 21 des Rats nur bis zum 31. Oktober 1963 festgesetzt; demzufolge muß diese Futtergetreidemenge erneut festgesetzt werden.

Der vorgenannte Artikel sieht vor, daß diese Futtergetreidemenge mit Beginn des dritten Jahres der Anwendung der Abschöpfungsregelung für alle Mitgliedstaaten die gleiche sein muß; damit wird eine erneute Annäherung der in den vorgenannten Verordnungen festgesetzten Mengen erforderlich.

Die Arbeiten im Hinblick auf eine etwaige Änderung der zur Erzeugung von Bruteiern von Hausgeflügel erforderlichen Futtergetreidemengen konnten zum 31. Oktober 1963 nicht abgeschlossen werden; somit müssen wie bisher für Bruteier vorläufig dieselben Futtergetreidemengen wie für zum Verbrauch bestimmte Eier in der Schale festgesetzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe a) der Verordnung Nr. 21 des Rats vorgesehene Futtergetreidemenge wird für zum Verbrauch bestimmte Geflügeleier in der Schale für die Zeit vom 1. November 1963 bis zum 30. Juni 1964 und für Bruteier von Hausgeflügel für die Zeit vom 1. November bis zum 31. Dezember 1963 in folgender Höhe festgesetzt:

BR Deutschland	3,52 kg
Belgien	3,38 kg
Frankreich	3,57 kg
Italien	3,62 kg
Luxemburg	3,55 kg
Niederlande	3,22 kg

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

Im Namen des Rats

Der Präsident

[1]) Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften Nr. 30 vom 20. April 1962, S. 953/62

[2]), [3]), [4]) Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften Nr. 49 vom 25. Juni 1962, S. 1516/62

[5]) Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften Nr. 30 vom 27. Februar 1963, S. 405/63